Evolva Holding AG
Duggingerstrasse 23
4153 Reinach
Schweiz

Reinach, 24. März 2023

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur **ordentlichen Generalversammlung** einzuladen, die am Dienstag**, den 18. April 2023, 10.00 Uhr (Türöffnung um 9.15 Uhr)** im Volkshaus Basel, Rebgasse 12-14, 4058 Basel, Schweiz, stattfindet.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung jeweils für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen verpflichtet, der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle MAZARS AG hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnungen ohne Einschränkung bestätigt. Der Geschäftsbericht 2022, in welchem der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung enthalten sind, ist online unter https://evolva.com/financial-data/full-year-results/ abrufbar.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 der Evolva Holding AG in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Evolva Holding AG lässt die Generalversammlung konsultativ über ihren Vergütungsbericht abstimmen. Die konsultative Abstimmung des Vergütungsberichts ist unter neuem Recht auch gesetzlich vorgeschrieben, weil die Generalversammlung die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung prospektiv genehmigt. Als Konsultativabstimmung entfaltet das Abstimmungsergebnis keine bindende Wirkung. Der Vergütungsbericht ist als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2022 aufgeführt, welcher online unter https://evolva.com/financial-data/full-year-results/ abrufbar ist.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

4. Verwendung des Jahresergebnisses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust 2022 von CHF 82'876'083.26 vorzutragen.

Erläuterungen: Der Antrag auf Verwendung des Bilanzergebnisses basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften und unter Traktandum 1 zur Genehmigung vorgeschlagenen Jahresrechnung.

5. Aktienzusammenlegung

5.1 Ordentliche Kapitalerhöhung zum Fraktionsausgleich über maximal CHF 12.45 für die Umsetzung der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5.2

Antrag: Zwecks Fraktionsausgleichs und Ermöglichung der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5.2 beantragt der Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 56'064'018.35* um CHF 6.65* auf CHF 56'064'025* durch Ausgabe von 133* Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.05 wie folgt zu erhöhen:

(a) Die neuen Aktien werden zum Ausgabepreis von CHF 0.05 pro Aktie ausgegeben;
(b) Die Einlage wird in bar geleistet.
(c) Vorrechte: keine.
(d) Die neuen Aktien sind ab Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
(e) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen und der Tochtergesellschaft Evolva AG zwecks Ermöglichung der unter Traktandum 5.2 beantragten Aktienzusammenlegung und Aufrundung auf die nächste durch 250 teilbare Aktienzahl zugewiesen.
(f) Beschränkung der Übertragbarkeit der neuen Aktien: gemäss Art. 5 der Statuten

** Die mit einem * markierten Zahlen werden sich wegen nach der Veröffentlichung der Einladung noch ausgegebener Aktien noch leicht verändern; siehe die entsprechende Bemerkung unter Traktandum 5.2.*

Erläuterungen: Unter Traktandum 5.2 beantragt der Verwaltungsrat eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis von 250:1. Die beantragte Kapitalerhöhung bezweckt, die Anzahl ausstehende Aktien auf eine durch 250 teilbare Zahl zu erhöhen. Ohne Genehmigung von Traktandum 5.1 kann das Traktandum 5.2 nicht umgesetzt werden. Für den Fall, dass die Aktionäre Traktandum 5.1, nicht aber Traktandum 5.2 genehmigen sollte, würde der Verwaltungsrat die gemäss 5.1 beschlossene Kapitalerhöhung nicht beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

5.2 Aktienzusammenlegung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung ab Eintragung der unter Traktandum 5.1 beantragten Kapitalerhöhung und der unter Traktandum 10 zu genehmigenden Statutenänderungen im Handelsregister eine Aktienzusammenlegung von 250:1 durchzuführen und Artikel 3 der Statuten wie folgt abzuändern.

"***Artikel 3***

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 56'064'025, eingeteilt in 4'485'122* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 12.50. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert."*

** Diese Zahlen beruhen auf der Zahl per Datum der Einladung im Handelsregister eingetragenen Aktien. Die Gesellschaft wird nach Veröffentlichung dieser Einladung noch neue Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterinstrumenten und des Wandeldarlehens mit Nice & Green aus bedingtem Kapital ausgeben und im Handelsregister eintragen. Dadurch verändern sich die im Antrag erwähnten Zahlen entsprechend. Die Gesellschaft wird die definitiven Zahlen vorgängig zur Generalversammlung auf ihrer Webseite unter https://evolva.com/ veröffentlichen.*

Erläuterungen: Als Wachstumsgesellschaft konnte Evolva sich in den letzten Jahren nur über Ausgabe von neuen Aktien finanzieren. Aufgrund dieser Verwässerung bewegt sich der Kurs der Evolva Aktie seit längerer Zeit im ein- bzw. zweistelligen Rappenbereich. Mit der beantragten Aktienzusammenlegung wird die Anzahl der ausstehenden Aktien für alle Aktionäre im Verhältnis von 250:1 gleichmässig reduziert und eine Erhöhung des Kursniveaus angestrebt. Der Antrag betrifft die

formelle Umsetzung der Aktienzusammenlegung. **Betreffend die konkrete Abwicklung werden die Aktionäre separat durch die Gesellschaft bzw. ihre Hausbank informiert werden. Weitere Informationen, einschliesslich eine Liste mit den üblichen Fragen und Antworten, sind zudem unter https://evolva.com/ abrufbar.** Durch die Zusammenlegung der Aktien können Bruchteile neuer Namenaktien (die "Fraktionen") entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn Aktionärinnen und Aktionäre eine Anzahl Aktien halten, die nicht durch das Verhältnis des Reverse Splits oder eine Vielfaches davon teilbar ist. Fraktionen werden abgerundet und zum Fixpreis in bar (in CHF) abgegolten. Der Fixpreis wird durch den Verkauf von überschüssigen Aktien, die aufgrund der Abrundung verbleiben, finanziert. Als Basis für den Fixpreis dient der durch den Verkauf erzielte Preis pro Aktie multipliziert mit dem Verhältnis von 250. Die Abrundung ist aus Gründen der operativen Effizienz und der Transaktionssicherheit erforderlich.

5.3 Anpassung der Bestimmungen zum Bedingten Kapital

Antrag: Aufgrund der unter Traktandum 5.1 zu beschliessenden Aktienzusammenlegung beantragt der Verwaltungsrat Artikel 3a und 3c mit Wirkung ab Eintragung der unter Traktandum 10 zu genehmigenden Statutenänderungen im Handelsregister wie folgt anzupassen:

"***Artikel 3a***

Bedingtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 8'906'100* erhöht durch Ausgabe von höchstens 712'488* vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 12.50 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente).*

[Artikel 3a Absatz 2 bis 5 unverändert]"

"Artikel 3c

Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 1'985'037.50* erhöht durch die Ausgabe von höchstens 158'803* voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 12.50 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden.*

[Artikel 3c Absatz 2 bis 4 unverändert]"

** Die mit einem * markierten Zahlen werden sich wegen nach der Veröffentlichung der Einladung noch ausgegebener Aktien noch leicht verändern; siehe die entsprechende Bemerkung unter Traktandum 5.2.*

Erläuterungen: Aufgrund der Aktienzusammenlegung müssend die Bestimmungen zum bedingten Kapital mit den geänderten Nennwerten entsprechend nachgeführt werden. Die unter diesem Traktandum beschlossenen Statutenbestimmungen werden im Rahmen der unter Traktandum 6 beantragten Nennwertherabsetzung nochmals angepasst.

6. Herabsetzung des Nennwerts

Antrag: Basierend auf der in Traktandum 5 beschlossenen Aktienzusammenlegung und dem der Generalversammlung vorliegenden Prüfungsbericht des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens MAZARS AG, beantragt der Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 653p OR wie folgt herabzusetzen:

(a) Das Aktienkapital mit einem Nennwert von CHF 12.50 wird um CHF 11.50 auf CHF 1 herabgesetzt.

(b) Gemäss dem Prüfungsbericht wird festgestellt, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der Unterbilanz nicht übersteigt.

(c) Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Reduktion des Nennwertes sämtlicher ausstehender 4'485'122* Namenaktien von bisher CHF 12.50 auf neu CHF 1 je Namenaktie.

(d) Der gesamte Herabsetzungsbetrag wird der gesetzlichen Reserve aus Kapitaleinlagen zugewiesen.

(e) Mit Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister werden Art. 3, Art. 3a und Art. 3c wie folgt angepasst.

"***Artikel 3***

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'485'122, eingeteilt in 4'485'122* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 Das Aktienkapital ist vollständig liberiert."*

"Artikel 3a

Bedingtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 712'488* erhöht durch Ausgabe von höchstens 712'488* vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente).*

[Artikel 3a Absatz 2 bis 5 unverändert]"

"Artikel 3c

Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 158'803* erhöht durch die Ausgabe von höchstens 158'803* voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden.*

[Artikel 3c Absatz 2 bis 4 unverändert]"

** Die mit einem * markierten Zahlen werden sich wegen nach der Veröffentlichung der Einladung noch ausgegebener Aktien noch leicht verändern; siehe die entsprechende Bemerkung unter Traktandum 5.2.*

Erläuterungen: Gemäss der Jahresrechnung ist das Aktienkapital der Gesellschaft per 31.12.2022 zu 56.7% durch Nettoaktiven gedeckt. Der Verwaltungsrat beantragt, zwecks teilweiser Bereinigung dieser Unterbilanz den Nennwert pro Aktie von CHF 12.50 auf CHF 1 herabzusetzen und den Nennwertreduktionsbetrag den Reserven zuzuweisen. Es findet keine Ausschüttung an die Aktionäre statt. Es handelt sich dabei um einen technischen Schritt, der sämtliche Aktien betrifft – die Aktionärsrechte werden dadurch nicht berührt, weder finanzielle Rechte noch Mitwirkungsrechte. Die Nennwertherabsetzung wird gleichzeitig mit der unter Traktandum 5 beantragten Aktienzusammenlegung im Handelsregister eingetragen.

7. Wahlen

7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, alle bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 wiederzuwählen. Die Wahl jeder Person wird einzeln erfolgen:

7.1.1 Beat In-Albon (bisher)
7.1.2 Stephan Schindler (bisher)
7.1.3 Christoph Breucker (bisher)
7.1.4 Andreas Pfluger (bisher)
7.1.5 Andreas Weigelt (bisher)

Erläuterungen: Sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats stehen für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Ein Lebenslauf aller Verwaltungsratsmitglieder ist im Abschnitt „Corporate Governance" des Geschäftsberichts 2022 enthalten und online unter https://evolva.com/financial-data/full-year-results/ abrufbar.

7.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stephan Schindler als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen: Der bisherige Präsident des Verwaltungsrates, Beat In-Albon, hat aus zeitlichen Gründen entschieden, sich nicht für eine weitere Amtsdauer als Präsident des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stellen. Stephan Schindler hat erklärt, sich für eine Amtsdauer als Präsident des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stellen; er war bis anhin bereits als Vizepräsident des Verwaltungsrats tätig. Beat In-Albon wird neu als Vizepräsident des Verwaltungsrats amten.

7.3 Wahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 in den Vergütungsausschuss zu wählen:

7.3.1 Christoph Breucker (bisher)
7.3.2 Andreas Pfluger (neu)

Erläuterungen: Christoph Breucker als bisheriges Mitglied des Vergütungsausschusses steht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Der Verwaltungsrat schlägt zudem die Wahl von Andreas Pfluger in den Vergütungsausschuss vor. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Christoph Breucker als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen, vorbehaltlich seiner Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses.

7.4 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von MAZARS AG, Zürich, für eine einjährige Amtsdauer bis Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als Revisionsstelle.

Erläuterungen: Die Generalversammlung ist für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Die MAZARS AG hat bestätigt, das Mandat im Falle einer Wahl auch für das Geschäftsjahr 2023 auszuüben.

7.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Oscar Olano, staehelin olano Advokatur und Notariat, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen: Dr. Oscar Olano, staehelin olano Advokatur und Notariat, Basel, hat bestätigt, das Mandat im Falle einer Wahl für eine weitere Amtsdauer auszuüben.

8. Vergütung Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen Gesamtbetrag von CHF 0,7 Mio. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrats (maximaler Gesamtbetrag 2022/2023: CHF 0,7 Mio.) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Vergütung des Verwaltungsrats enthält (unverändert zum Vorjahr) keine variablen Komponenten. Ein ausführlicher Beschrieb der Vergütungsgrundsätze von Evolva sowie die Angabe der tatsächlichen und der vorgeschlagenen Beträge der Vergütung des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht (Seiten 72 ff. des Geschäftsberichts 2022), welcher online unter https://evolva.com/financial-data/full-year-results/ abrufbar ist.

9. Vergütung Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen Gesamtbetrag von CHF 2.5 Mio. für die maximale fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (maximaler Gesamtbetrag 2022/2023: CHF 2.5 Mio.) zu genehmigen.

Erläuterungen: Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag (unverändert zum Vorjahr) versteht sich zu Wechselkursen per Endes des Jahres 2022. Die Elemente der Vergütungsstruktur für Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf die Interessen der Aktionäre abgestimmt. Sie umfassen:

- **Fixe Barvergütung** - Zu marktüblichen Konditionen
- **Kurzfristige variable Vergütung** (bis zu 20 % des Basissalärs) – Anstelle eines herkömmlichen Cash-Bonus werden der Geschäftsleitung PSUs mit einer einjährigen Sperrfristzugeteilt. Die Entsperrung der PSUs ist von der Erreichung bestimmter Unternehmensleistungskriterien am Ende der Sperrfrist abhängig
- **Langfristige Leistungsprämien** (bis zu 75 % des Basissalärs) – Vergütung in Form von Performance Share Units (PSUs). Der Plan beinhaltet einen Leistungsmessungszeitraum von drei Jahren. Sofern die Leistungsziele erreicht werden, werden die zugeteilten PSUs in den folgenden drei Jahren nach Ablauf des dreijährigen Leistungsmessungszeitraums zu je 1/3 entsperrt, wobei die erste Zuteilung direkt nach Ablauf des Leistungsmessungszeitraums erfolgt.

Ein ausführlicher Beschrieb der Vergütungsgrundsätze von Evolva sowie die Angabe der tatsächlichen und der vorgeschlagenen Beträge der Vergütung der Geschäftsleitung finden sich im Vergütungsbericht (Seiten 72 ff. des Geschäftsberichts 2022), welcher online unter https://evolva.com/financial-data/full-year-results/ abrufbar ist.

10. Statutenänderungen

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Evolva Holding AG zu ändern, um diese insbesondere an das revidierte Aktienrecht anzupassen, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Artikel der Statuten findet sich im Anhang zu dieser Einladung als Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlauts der zu ändernden Artikel. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind markiert. Der Anhang zur Einladung ist unter https://evolva.com/shareholder-info/annual-general-meeting-of-shareholders/ abrufbar sowie in der Publikation der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsplatt enthalten.

Die im Statutenentwurf mit einem * markierten Zahlen werden sich wegen nach der Veröffentlichung der Einladung noch ausgegebener Aktien noch leicht verändern; siehe die entsprechende Bemerkung unter Traktandum 5.2.

10.1 Einführung des Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung der Annahme von Traktandum 5 (inkl. Untertraktanden 5.1, 5.2 und 5.3) und Traktandum 6 durch die Generalversammlung Artikel $3a^{bis}$ zu streichen und Artikel 3b wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt neu einzuführen.

Erläuterungen: Das neue Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat das Instrument des genehmigten Aktienkapitals aufgegeben und führt stattdessen ein sogenanntes Kapitalband ein.

Mit dem beantragten Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat im vorliegenden Fall, das Aktienkapital ohne zusätzliche Abstimmung der Generalversammlung um bis zu 20% zu erhöhen und um bis zu 20% herabzusetzen. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, wann und wie eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung durchgeführt wird, und er kann deren Modalitäten wie den Ausgabepreis, die Art der Einlagen usw. festlegen. Er kann auch über den Ausschluss des Bezugsrechts in bestimmten Situationen entscheiden. Eine solche Ermächtigung durch die Generalversammlung wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt. Das Kapitalband gibt dem Verwaltungsrat Flexibilität und ermöglicht es ihm, Geschäftsgelegenheiten wie die Übernahme eines anderen Unternehmens oder neue Investitionsvorhaben zu nutzen. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, in Artikel 3b der Statuten ein Kapitalband einzuführen und damit das bisherige genehmigte Kapital in Artikel 3a^{bis} zu ersetzen, das mit Bezug auf die Erhöhung des Kapitals im Wesentlichen demselben Zweck diente.

10.2 Weitere Änderungen aufgrund des neuen Aktienrechts

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 17, Artikel 19, Artikel 20, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 37, Artikel 38, Artikel 39 und Artikel 40 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern, einzuführen oder zu streichen.

Erläuterungen: Die unter diesem Traktandum vorgeschlagenen Änderungen der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht:

- Anpassungen an zwingende Bestimmungen des neuen Aktienrechts: Es sollen Statutenbestimmungen geändert werden, um sie an das zwingende Aktienrecht anzupassen. Aktionäre, die von ihrem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes Gebrauch machen, haben neu das Recht, eine Begründung in die Einberufung zur Generalversammlung aufnehmen zu lassen. In Artikel 12 der Statuten ist die diesbezügliche Änderung abgebildet. Unter altem Recht war es möglich, die Stellvertretung von Aktionären an der Generalversammlung zu beschränken. Mit der Änderung von Artikel 14 der Statuten können sich Aktionäre zukünftig von einem Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.

- Anpassungen zur Vermeidung von Diskrepanzen mit dem neuen Aktienrecht: Weitere Änderungen in den Statuten widerspiegeln das neue Aktienrecht, um Diskrepanzen zwischen den Statuten und dem geltenden Recht zu vermeiden. Das neue Aktienrecht sieht vor, dass eine kotierte Gesellschaft einen Erwerber ablehnen kann, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. In Artikel 5 der Statuten sind die Bestätigungen entsprechend ergänzt worden.

- Anpassungen zur Nutzung elektronischer Mittel für die Kommunikation mit Aktionären: Um von den elektronischen Mitteln für die Kommunikation mit den Aktionären Gebrauch zu machen, schlägt der Verwaltungsrat vor, in Artikel 37 bezüglich Mitteilungen an die Aktionäre die entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen.

- Anpassungen zur blossen Nachführung des neuen Gesetzeswortlautes: Weitere Änderungen ziehen den neuen Gesetzeswortlaut nach. Artikel 9 sieht vor, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsbericht elektronisch zugänglich gemacht werden können. Artikel 10 und 11 wiederholen den Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Art bzw. dem Inhalt der Einberufung. In Artikel 17 werden die neu eingeführten unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung nachgeführt. Weiter sieht das neue Aktienrecht nicht mehr vor, dass der Verwaltungsrat einen Sekretär ernennen muss. Stattdessen kann das Protokoll von einem ad hoc Protokollführer unterzeichnet werden. In Artikel 19 und 20 sind die entsprechenden Anpassungen abgebildet.

- Anpassungen an die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Vergütung: Im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht wurde auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht überführt, wobei im Vergleich zum früheren Recht wenige Gesetzesänderungen erfolgen. In diesem Zusammenhang werden die Änderungen hinsichtlich der Konkurrenzverbote in Artikel 31 sowie der zusätzlichen Mandate in Artikel 32 beantragt.

- Streichung der Sacheinlagebestimmungen: Weiter sollen unter diesem Traktandum die nach 10 Jahren abgelaufenen Statutenbestimmungen über Sacheinlagen gestrichen werden (Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40).

Organisatorische Hinweise
Geschäftsbericht
Der englischsprachige Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich Jahresrechnung, Konzernrechnung, Vergütungsbericht) und der Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft (Duggingerstr. 23, 4153 Reinach, Schweiz) zur Einsichtnahme auf. Der vollständige Geschäftsbericht steht auf unserer Webseite (https://evolva.com/financial-data/full-year-results/) als Download zur Verfügung.

Zutritt und Stimmrecht
Sie erhalten die Zutrittskarte dieses Jahr neu direkt mit der Einladung. Wir bitten Sie trotzdem, sich bei einer Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden. Sie können dies sowohl elektronisch oder per Briefpost vornehmen, die nötigen Informationen dazu finden Sie auf dem Formular “Anmeldung/Vollmachtserteilung“.

Stimmberechtigt sind die am 11. April 2023 17.00 Uhr (MESZ) im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Im Falle eines Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Bestand der Aktien ist der/die Aktionär/-in für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachterteilung
Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich durch einen der folgenden Vertreter vertreten lassen:
- ihren gesetzlichen Vertreter;
- einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht;
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Dr. Oscar Olano, LLM, staehelin olano Advokatur und Notariat, Malzgasse 15, 4052 Basel, Schweiz.

Zu diesem Zweck ist das im Antwortschein beschriebene Verfahren zu beachten und der Antwortschein entsprechend auszufüllen.

Korrespondenz
Sämtliche die Generalversammlung betreffende Korrespondenz bitten wir an das Aktienbüro der Evolva Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, Schweiz, zu richten.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat der Evolva Holding AG
Der Präsident

Beat In-Albon

Anhang - Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten

Anhang - Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten

GELTENDER TEXT	REVIDIERTER TEXT
I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer	**I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer**
Artikel 1	**Artikel 1**
Firma, Sitz und Dauer Unter der Firma **Evolva Holding SA** **Evolva Holding AG** **Evolva Holding Ltd** besteht mit Sitz in Reinach / BL (Schweiz) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	[Artikel unverändert]
Artikel 2	**Artikel 2**
Zweck 1. Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen sowie die Tätigkeit in Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Prozessen mit Anwendungen in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Pharmazeutika und weiterer Gebiete sowie allen Aktivitäten, die in diesem Zusammenhang stehen. 2. Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder mit diesen fusionieren. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und verkaufen.	[Artikel unverändert]
II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	**II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre**
Artikel 3	**Artikel 3**
Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 56'064'018.35, eingeteilt in 1'121'280'367 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.	**Aktienkapital** Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'485'122*, eingeteilt in 4'485'122* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.
Artikel 3a	**Artikel 3a**
Bedingtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 8'906'094.10 erhöht durch Ausgabe von höchstens 178'121'882 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente).	**Bedingtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation** 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 712'488* erhöht durch Ausgabe von höchstens 712'488* vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben

2. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber solcher eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. 3. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten. 4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher eigenkapitalbezogener Finanzinstrumente das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls (i) die Ausgabe zum Zweck der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben dient, (ii) die Ausgabe im Zusammenhang mit strategischen Kooperationen steht und/oder (iii) die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren). 5. Wird bei der Ausgabe von eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen: i. sind die eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, ii. ist der Ausgabepreis der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis festzulegen, und iii. dürfen Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.	werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente). [Absätze 2 bis 5 unverändert]
Artikel 3a^{bis}	**Artikel 3a^{bis}**
Genehmigtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation 1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2024 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 2'020'795.45 durch Ausgabe von höchstens 40'415'909 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der	[Artikel gestrichen]

Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. 2. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, oder (c) für neue Investitionsvorhaben und/oder (d) zur Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren) verwendet werden. 3. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen, strategischen Kooperationen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandelanleihen oder –darlehen oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen oder Darlehen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben. 4. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden oder zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.	
Artikel 3b	**Artikel 3b**
[Artikel gestrichen]	**Kapitalband** 1. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 18. April 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 5'382'122*, entsprechend 5'382'122* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, und der Untergrenze von CHF 3'588'122*, entsprechend 3'588'122* Namenakten mit einem Nennwert je CHF 1, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts als auch durch Vernichtung von Aktien oder durch eine Kombination von beidem durchgeführt werden. Wird das Aktienkapital aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands sowie die Anzahl der maximal auszugebenden Namenaktien entsprechend.

	2. Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Namenaktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlage, Liberierung durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. 3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen (i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (ii) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, (iii) für neue Investitionsvorhaben und/oder (iv) zur Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren). 4. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen, strategischen Kooperationen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandelanleihen oder -darlehen oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen oder Darlehen neue Aktien unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben. 5. Zeichnungen und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen in Art. 5 der Statuten.
Artikel 3c	**Artikel 3c**
Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 1'985'038.05 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 39'700'761 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche	**Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte** 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 158'803* erhöht durch die Ausgabe von höchstens 158'803* voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche

Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden. 2. [Absatz gestrichen] 3. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Bedingungen für die Zuteilung von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, wie die Anzahl ausgegebener Aktien, der Zeitpunkt des Beginns der Dividendenberechtigung sowie die Art der Liberierung werden vom Verwaltungsrat in einem oder mehreren speziellen Reglementen (Stock Option Plan) festgelegt. 4. Der Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Optionen oder durch die Ausgabe von anderen Eigenkapitalinstrumenten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.	Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden. [Absätze 2 bis 4 unverändert]
Artikel 4	**Artikel 4**
Aktienbuch und Aktienzertifikate und Bucheffekte 1. Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Aktienbuch gestrichen werden. 2. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. 3. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. 4. Falls Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile Unterschriften sein. 5. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss	[Artikel unverändert]

Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. 6. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Übertragungsbeschränkung und Nominee-Klausel 1. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. 2. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten ("Nominees"), werden ohne weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee sich schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 1% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Die Limite von 5% gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. 3. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.	**Übertragungsbeschränkung und Nominee-Klausel** 1. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) mitteilt und erklärt, (i) dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, (ii) dass keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (iii) dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. 2. Personen, die in ihrem Eintragungsgesuch die in Absatz 1 aufgeführten Bestätigungen nicht ausdrücklich abgeben ("Nominees"), werden ohne weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee sich schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 1% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Die Limite von 5% gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. [Absatz 3 unverändert]
Artikel 6	**Artikel 6**
Bezugsrecht 1. Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder bisherige Aktionär das Recht, soweit die Statuten oder die Generalversammlung nichts anderes bestimmen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen. 2. Nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen anderen Aktionären oder Dritten angeboten.	[Artikel unverändert]

3. Liegen wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes vor, so kann die Generalversammlung dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen.	
III. Organisation der Gesellschaft	**III. Organisation der Gesellschaft**
Artikel 7	**Artikel 7**
Organe 1. Organe der Gesellschaft sind: a) Generalversammlung b) Verwaltungsrat c) Vergütungsausschuss d) Revisionsstelle e) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	[Artikel unverändert]
A. Generalversammlung	**A. Generalversammlung**
Artikel 8	**Artikel 8**
Zuständigkeit Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	[Artikel unverändert]
Artikel 9	**Artikel 9**
Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.	**Ordentliche Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
Artikel 10	**Artikel 10**
Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.	**Ausserordentliche Generalversammlung** 1. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten. 2. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.
Artikel 11	**Artikel 11**
Einberufung 1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. 2. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung	**Einberufung und Tagungsort** 1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die in Artikel 37 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise. 2. In der Einberufung sind bekanntzugeben: a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; b. die Verhandlungsgegenstände; c. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;

verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.	d. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; e. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
Artikel 12	**Artikel 12**
Traktandierung 1. Aktionäre, die über mindestens 0.5% des Aktienkapitals verfügen oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfunddreissig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden. 2. Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.	**Traktandierung** 1. Aktionäre, die über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Solche Begehren müssen dem Verwaltungsrat mindestens fünfunddreissig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs zugestellt werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. 2. Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ausgenommen.
Artikel 13	**Artikel 13**
Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll 1. Die Generalversammlung findet am vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. 2. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	[Artikel unverändert]
Artikel 14	**Artikel 14**
Vertretung der Aktionäre 1. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. 2. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.	**Vertretung der Aktionäre** [Absatz 1 unverändert] 2. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.
Artikel 15	**Artikel 15**

Stimmrecht Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.	[Artikel unverändert]
Artikel 16	**Artikel 16**
Beschlüsse, Wahlen 1. Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden). 2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. 3. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen. 4. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.	[Artikel unverändert]
Artikel 17	**Artikel 17**
Befugnisse der Generalversammlung Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a. die Festsetzung und Änderung der Statuten b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung d. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung g. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	**Befugnisse der Generalversammlung** Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a. die Festsetzung und Änderung der Statuten b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung d. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung i. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft

	g. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
B. Verwaltungsrat	**B. Verwaltungsrat**
Artikel 18	**Artikel 18**
Zusammensetzung, Amtsdauer 1. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 11 Mitgliedern. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln auf eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.	[Artikel unverändert]
Artikel 19	**Artikel 19**
Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.	**Konstituierung** **Konstituierung** Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten.
Artikel 20	**Artikel 20**
Einberufung und Beschlussfassung 1. Die Sitzungsvorschriften, die Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und die Beschlussquoren des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement. 2. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. 3. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.	**Einberufung und Beschlussfassung** [Absätze 1 und 2 unverändert] 3. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Artikel 21	**Artikel 21**
Aufgaben Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.	[Artikel unverändert]
Artikel 22	**Artikel 22**
Delegation der Geschäftsführung und Organisationsreglement 1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Direktion) übertragen. 2. Der Verwaltungsrat stellt ein Organisationsreglement auf, das seine Befugnisse im Einzelnen und die	[Artikel unverändert]

Kompetenzen und Pflichten der Direktion festsetzt.	
C. Vergütungsausschuss	**C. Vergütungsausschuss**
Artikel 23	**Artikel 23**
Wahl, Amtsdauer Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.	[Artikel unverändert]
Artikel 24	**Artikel 24**
Aufgaben Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen an den Verwaltungsrat unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen festsetzt. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die im Reglement festzulegen sind.	[Artikel unverändert]
D. Revisionsstelle	**D. Revisionsstelle**
Artikel 25	**Artikel 25**
Wahl und Amtsdauer Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt und hat die Rechte und Pflichten, welche das Gesetz vorschreibt.	[Artikel unverändert]
Artikel 26	**Artikel 26**
Aufgaben 1. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.	[Artikel unverändert]

2. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, übertragen werden. 3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.	
E. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	**E. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**
Artikel 27	**Artikel 27**
Wahl und Amtsdauer Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Sie kann einen Stellvertreter wählen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann zwecks Vermeidung eines Organisationsmangels in Ausnahmefällen vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist per Abschluss der Generalversammlung wirksam, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist.	[Artikel unverändert]
IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	**IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
Artikel 28	**Artikel 28**
Genehmigung der Vergütung Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der: 1. fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und 2. fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge für die laufende oder andere Perioden und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dürfen die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die	[Artikel unverändert]

Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten. Der Verwaltungsrat muss den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorlegen. Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, bestimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den diesbezüglichen (maximalen) Gesamtbetrag oder die (maximalen) Teilbeträge und legt die so ermittelten Beträge der gleichen Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor. Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.	
Artikel 29	**Artikel 29**
Zusatzbetrag Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die während der Periode, für welche die Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung bereits erfolgte, in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die für den Chief Executive Officer und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung pro Kompensationsperiode bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder.	[Artikel unverändert]
Artikel 30	**Artikel 30**
Vergütung Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet oder nach Ermessen für ausserordentliche Leistungen festgesetzt wird, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg oder nach Ermessen ausgerichtet werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Wachstums-, Wert- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder,	[Artikel unverändert]

soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht. Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat legt Vesting-, Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.	
Artikel 31	**Artikel 31**
Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe die letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung vor Ausscheiden nicht übersteigen darf.	**Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung** Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr. Die Vereinbarung von geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.
Artikel 32	**Artikel 32**

Zusätzliche Mandate Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 4 und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 2 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als 8 bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 4 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Nicht unter diese Beschränkung fallen: 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren; 2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und 3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.	**Zusätzliche Mandate** [Einleitung sowie Absätze 1 bis 3 unverändert] Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
Artikel 33	**Artikel 33**
Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nur zu Marktbedingungen und nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das zweifache der letztmalig an dieses Mitglied bezahlten Jahresvergütung nicht übersteigt. Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung	[Artikel unverändert]

nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.	
V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen	**V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen**
Artikel 34	**Artikel 34**
Geschäftsjahr Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.	[Artikel unverändert]
Artikel 35	**Artikel 35**
Rechnungswesen und Gewinnverwendung 1. Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. 2. Der Jahresgewinn steht nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung der Generalversammlung.	[Artikel unverändert]
VI. Auflösung und Liquidation	**VI. Auflösung und Liquidation**
Artikel 36	**Artikel 36**
Auflösung und Liquidation 1. Die Generalversammlung kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen. 2. Sofern die Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation durch den im Amt stehenden Verwaltungsrat ausgeführt. 3. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff. OR unter Vorbehalt anderer Beschlussfassungen durch die Generalversammlung. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.	[Artikel unverändert]
VII. Mitteilungen und Publikationsorgan	**VII. Mitteilungen und Publikationsorgan**
Artikel 37	**Artikel 37**
Bekanntmachungen Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weiter Publikationsorgane bestimmen.	**Mitteilungen** Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs erfolgen.
VIII. Übergangsbestimmung	**VIII. Übergangsbestimmung**
Artikel 38	**Artikel 38**
Sacheinlage Gemäss Sacheinlageverträgen vom 8., 11., 12. Und 13. Oktober 2004 übernimmt die Gesellschaft von Danmarks Grundforskningsfond, in DK-København K; Jekoman ApS, in DK-Birkerød; MPM Holding ApS, in DK-København NV; Kjell Stenberg, in SE-Åkers Styckebruk; Carlsberg A/S, in DK-København V; Novo A/S, in DK-Bagsværd; Lønmodtagernes Dyrtidsfond, in DK-København	[Artikel gestrichten]

K; Medicon Valley Capital Denmark K/S, in DK-København S; Medicon Valley Capital KB, in SE-Malmö; Dansk Kapitalanlæg A/S, in DK-København K; OTC Innovation 3, in F-Paris; INNOVEN 1999 FCPI n°3, in F-Paris; INNOVEN 2001 FCPI N°5, in F-Paris; INNOVEN 2002 FCPI n°6, in F-Paris; IN-NOVEN 2003 FCPI n°7, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 2, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 3, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 5, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 6, in F-Paris insgesamt 4'311'583 Namenaktien der Combio A/S, in Kopenhagen mit Nennwert DKK 1.— entsprechend 100% des Aktienkapitals. Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger 1'865'030 voll liberierte Namenaktien (Vorzugsaktien der Serie C) mit Nennwert von je CHF 0.20 der Gesellschaft zum Ausgabepreis von CHF 30'399'989.— ausgerichtet. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.	
Artikel 39	**Artikel 39**
Sacheinlage Gemäss Sacheinlageverträgen vom 10. August 2007 übernimmt die Gesellschaft von der Varuma AG, Basel, Herrn Werner Henrich, Binningen, Herrn Alfredo Bruno, Biel-Benken, Herrn Anton Ticktin, Brighton & Hove/ UK und Herrn Christian Frei, Münchenstein, insgesamt 108'751 Namenaktien zu CHF 1.- und 200'000 Namenaktien A zu CHF 1.- der TLT Medical Ltd, Reinach/BL, entsprechend 100% des Aktienkapitals der TLT Medical Ltd. Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger insgesamt 52'820 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zum Ausgabepreis von CHF 38.21, wobei von diesen Namenaktien die Varuma AG 37'652, Herr Werner Henrich 12'551 und Herr Alfredo Bruno 2'617 erhalten. Bei Eintritt gewisser Bedingungen werden zusätzliche Zahlungen an die Sacheinleger in der Höhe von maximal CHF 55 Mio. fällig. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.	[Artikel gestrichen]
Artikel 40	**Artikel 40**
Sacheinlage Gemäss Sacheinlagevertrag vom 11. Dezember 2009 übernimmt die Gesellschaft von Peteris Alberts, Helsingborg/Sweden, Aravis General Partner Ltd, Cayman Islands/UK, Roberto Archila Diaz, Basel/Schweiz, Astellas Venture Capital LLC, Menlo Park/USA, Auriga Partners (Auriga Ventures III), Paris/France, Baltisches Haus Limited, Vilnius/Lithuania, Florian Bauer, Matieland/South Africa, BioMedInvest-II L.P., Channel Islands/UK, Jay Birnbaum, New Jersey/USA, Thiamo Boussemghoune,	[Artikel gestrichen]

Pfastatt/France, Federico Michele Brianza, Riehen/Schweiz, Andreas Crameri, California/USA, Dansk Innovationsinvestering P/S, Copenhagen/Denmark, Keith Dawson, Jouxtens-Mezery/Schweiz, Usha Deshpande, Hyderabad/India, Alexander Archibald Dobbie, Glasgow/UK, Entrepreneurs Fund, St Helier, Jersey, Evolva Ltd., Allschwil/Schweiz, Bengt Falk, Uppsala/Sweden, Christophe Folly, Basel/Schweiz, Stanley Goldmann, California/USA, Neil Goldsmith, Delémont/Schweiz, Franziska Grassinger, Basel/Schweiz, Esben Halkjaer Hansen, Frederiksberg C/Denmark, Jakob Dynnes Hansen, Basel/Schweiz, Jorgen Hansen, Frederiksberg/Denmark, Anders Hansson, Basel/Schweiz, Daniel Hari, Basel/Schweiz, Denise Harney, Saint Louis/France, Trine Hefsgaard Green, Basel/Schweiz, Jutta Heim, Ramlinsburg/Schweiz, Ist Heide Hemmingsen, Allerod/Denmark, Hoiberg ApS, Copenhagen/Denmark, Melya Hughes Crameri, California/USA, Michael Janes, Hesingue/France, Sanne Jensen, Frederiksberg/Denmark, Max Kaufmann, Corseaux/Schweiz, Julia Klopp, Basel/Schweiz, Philipp Knechtle, Basel/Schweiz, Gertrud Kock, Roskilde/Denmark, Charlotte Kristensen, Lynge/Denmark, Karsten Kristiansen, Broby/Denmark, Pascal Longchamp, Basel/Schweiz, Henrik Malmos, Praesto/Denmark, Milena Maver, Basel/Schweiz, Jean-Philippe Meyer, Mulhouse/France, Mona Lisa Capital SA, Bern/Schweiz, Panchapagesa Muthuswamy Murali, Coimbatore/India, Dafina Mustafa, Liestal/Schweiz, Michael Naesby, Basel/Schweiz, Curt Aime Friis Nielsen, Basel/Schweiz, Soren Nielsen, Allerod/Denmark, Garry Nolan, California/USA, Novartis Bioventures Fund, Bermuda/UK, Thomas Ostergaard Tange, Basel/Schweiz, Charlotte Overup, Kastrup/Denmark, Martin Pedersen, Bagsvaerd/Denmark, Phytera Inc, Massachusetts/USA, Sakkie Pretorius, SA Glen Osmond, Adelaide/Australia, Paul Rainey, Auckland/New Zealand, Nina Rasmussen, Hvidovre/Denmark, Renaissance PME fondation suisse d'investissement, represented by Vinci Capital Switzerland SA, Lausanne/Schweiz, Grethe Rose, Vieux-Ferrette/France, Ariel Ruiz Altaba, New York/USA, Kjell Sakariassen, Biella BI/Italy, Giovanni Salerno, Freiburg/Deutschland, Gerhard Sandmann, Oberursel/Deutschland, Alexandra Santana Sorensen, Allschwil/Schweiz, Markus Schwab, Lörrach/Deutschland, Giora Simchen, Jerusalem/Israel, Ernesto Simon Vecilla, California/USA, Willam Stemmer,	

California/USA, Isabelle Stöcklin, Basel/Schweiz, Sunstone Life Science Ventures Fund I K/S acting through ist general partner Sunstone LSV General Partners I ApS, Copenhagen/Denmark, Symbion Capital I a/s, Kgs. Lyngby/Denmark, Joan Thuun Hansen, Skaevinge/Denmark, Tanja Thybo Frederiksen, Kobenhavn O/Denmark, Olca Titiz, Basel/Schweiz, Jean-Philippe Tripet, Zürich/Schweiz, Richard Ulevitch, California/USA, Stephan van Sint Fiet, Zürich/Schweiz, Wellington Partners Ventures III Life Science Fund LP, Channel Islands/UK, Wellington Partners Ventures III Life Science Network Fund LP, Channel Islands/UK, Donna Williams, Huningue/France, Heino Agerskov, Hillerod/Denmark, Claude Ammann, Epalinges/Schweiz, CVDC, Basel/Schweiz, Jean Luc Niedergang, Guebwiller/France, Iris Tripet, Zürich/Schweiz, Anne Katrine Winteroe, Copenhagen/Denmark, Yulia Yakovleva, Basel/Schweiz 318'477 Namenaktien und Vorzugsaktien im Nennwert von je CHF 20.—der Evolva SA, in Allschwil, entsprechend 100% des Aktienkapitals der Evolva SA. Als Gegenleistung erhalten die vorgenannten Sacheinleger insgesamt 117'836'490 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zum Ausgabepreis von je CHF 0.369. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.	
Artikel 41	**Artikel 41**
Beabsichtigte Sachübernahme Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2014 mittels einer Dreiecksfusion von den heutigen Eigentümern alle Eigentumsanteile an Allylix, Inc. (Allylix) gegen eine Gesamtvergütung von 46'000'000 der neu geschaffen Namenaktien zu übernehmen; im Ergebnis wird Allylix dadurch zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft. Die 46'000'000 neu auszugebenden Namenaktien werden von Evolva SA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gezeichnet und im Rahmen des Vollzugs der Transaktion wie folgt verwendet: Voraussichtlich 5'773'325 Aktien werden nach dem Vollzug der Transaktion verkauft, um Verbindlichkeiten und Transaktionskosten von Allylix zu decken. Weitere 2'300'000 dieser 46'000'000 Aktien werden während 18 Monaten seit dem Vollzug der Transaktion zur Deckung von allfälligen Gewährleistungsansprüchen gegenüber den heutigen Eigentümern von Allylix unter dem Transaktionsvertrag zurückbehalten. Die restlichen der 46'000'000 Aktien werden auf die Eigentümer von Allylix übertragen. Gestützt auf den Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an	[Artikel unverändert]

der SIX Swiss Exchange AG per 11. Dezember 2014 entsprechen 46'000'000 Aktien einem Wert von CHF 59'800'000.	